

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rainer Orth Service GmbH, Nordhellen 23, 58540 Meinerzhagen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rainer Orth

§1 Allgemeine Bedingungen – Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der Rainer Orth Service GmbH geschlossenen Verträge die über die Lieferung, Montage und Ausführung von Dienstleistungen an Photovoltaikanlagen zustande kommen.

(2) Abweichende AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn die Rainer Orth Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn die Rainer Orth Service GmbH sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn die Rainer Orth Service GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

(4) Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Rainer Orth Service GmbH maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Rainer Orth Service GmbH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Endkunden als auch Unternehmer.

§2 Vertragsschluss, Angebote und Leistungsinhalt

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Diese werden verbindlich in Schriftform übermittelt.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Rainer Orth Service GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei der Rainer Orth Service GmbH anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen erfolgen.

(4) An Kostenvoranschlägen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form - behält sich die Rainer Orth Service GmbH alle Rechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rainer Orth Service GmbH zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an die Rainer Orth Service GmbH kostenlos zurück zu senden.

(5) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren oder von uns zu erbringenden Leistungen dar.

(6) Die Rainer Orth Service GmbH ist berechtigt, die in ihrem Angebot angegebenen oder mit dem Kunden vereinbarten Materialien ihrer Waren ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Ware führt.

(7) Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb Deutschlands richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Beim Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Lager und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

(2) Kommt es nach Vertragsschluss zu Kostensteigerungen, die die Rainer Orth Service GmbH nicht zu vertreten hat und kalkulatorisch nicht vorhersehen konnte, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, so ist die Rainer Orth Service GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Auf Verlangen wird die Rainer Orth Service GmbH dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

(3) Die Zahlungsbeträge sind vom Kunden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug auf ein in der Rechnung angegebenes Geschäftskonto zu zahlen. Diese schuldbefreiende Zahlung erfolgt bevor die Rainer Orth Service GmbH mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen beginnt im Wege der Vorleistung. Es sei denn, es sind abweichende Bedingungen vereinbart. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungsziels werden - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche - Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

(4) Bei Projekten kann ein Treuhandkonto zwischen den Vertragsparteien genutzt werden. Dazu ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung erforderlich.

(5) Sofern keine Bestimmung durch den Kunden erfolgt, ist die Rainer Orth Service GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der Rainer Orth Service GmbH beruht.

(6) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Rainer Orth Service GmbH Anspruch auf besondere Vergütung. Sie muss jedoch den Anspruch dem Kunden ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(7) Sofern sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage steht, ist die Rainer Orth Service GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§4 Leistungszeit, Leistungsverzug, Teilleistungen

(1) Wenn eine Vereinbarung über Leistungszeiten/-fristen im Rahmen eines Terminplans zwischen der Rainer Orth Service GmbH und dem Kunden erfolgt ist, beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Rainer Orth Service GmbH. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abnahmebereitschaft bzw. im Falle einer Lieferung ohne Montage die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(2) Die Einhaltung der Termine gemäß §4 (1) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Insbesondere wenn seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen sind, richtet sich ein angemessener Verzögerungszeitraum nach der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, von der Rainer Orth Service GmbH nicht zu

vertretenden Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle ihrer Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist die Rainer Orth Service GmbH - soweit sie durch die genannten Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert ist, ohne dies vertreten zu müssen - berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Sollte ein Termin aus von der Rainer Orth Service GmbH zu vertretenen Umständen überschritten werden, so stellt sich ein Verzug der Rainer Orth Service GmbH erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist ein.

(5) Die Rainer Orth Service GmbH behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn die Rainer Orth Service GmbH das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. Sie hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein sogenanntes kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen wurde. Wird die Ware nicht geliefert, wird die Rainer Orth Service GmbH den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und eine bereits erfolgte Zahlung sowie Versandkosten erstatten.

(5) Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten sind zulässig, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

§5 Gefahrübergang, Transport

(1) Die Lieferung der Bestandteile der Ware erfolgt, wenn nicht zwischen der Rainer Orth Service GmbH und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager der Rainer Orth Service GmbH. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde sowohl, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Rainer Orth Service GmbH noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Montage übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

(2) Sofern die Ware nach Vereinbarung durch die Rainer Orth Service GmbH versendet wird, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch die Rainer Orth Service GmbH. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen aus §5 (1).

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Preises und aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Rainer Orth Service GmbH aus dem Vertrag gegen den Kunden zustehen, das Eigentum der Rainer Orth Service GmbH.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, von der Rainer Orth Service GmbH gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Die Rainer Orth Service GmbH nimmt diese Abtretung an.

(3) Der Kunde hat der Rainer Orth Service GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der Rainer Orth Service GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

(4) Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt: Die Kaufsache darf vom Unternehmer im Wege des ordentlichen Geschäftsgangs weiter verkauft werden. Der Unternehmer tritt der Rainer Orth Service GmbH bereits jetzt alle Forderungen aufgrund des Weiterverkaufs in Höhe der offenen Forderung der Rainer Orth Service GmbH gegen ihn ab, wobei der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt bleibt. Die Rainer Orth Service GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, soweit sich der Unternehmer nicht in Verzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt stets für die Rainer Orth Service GmbH, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, der Rainer Orth Service GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Rainer Orth Service GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die von der Rainer Orth Service GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, der Rainer Orth Service GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt die Rainer Orth Service GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Rainer Orth Service GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für Rainer Orth Service GmbH und erhält ein Anwartschaftsrecht an dem Miteigentumsanteil der Rainer Orth Service GmbH. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit der Rainer Orth Service GmbH rechtzeitig nachkommt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen der Rainer Orth Service GmbH Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils der Rainer Orth Service GmbH an der verkauften Ware zur Sicherung an die Rainer Orth Service GmbH ab. Wenn die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbunden oder vermischt wird, tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche gegen seinen Kunden bis zur Höhe des Wertes der Waren der Rainer Orth Service GmbH an diese ab. Die Rainer Orth Service GmbH nimmt diese Abtretungen hiermit an.

(5) Die Rainer Orth Service GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten ihre zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

§7 Abnahme

(1) Verlangt die Rainer Orth Service GmbH nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Leistungstermine gemäß §4 - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 3 Wochen durchzuführen.

(2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der Energieautonom. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(5) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 3 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

(6) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach

Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

(7) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den in den Nummern (5) und (6) bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

§8 Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

(1) Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.

(2) Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Kunden bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung der Ware hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch gegen die Rainer Orth Service GmbH. Hinweise zur ordnungsgemäßen Behandlung kann der Kunde den Herstellerbeschreibungen entnehmen.

(3) Mängel sind vom Kunden innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gegenüber der Rainer Orth Service GmbH zu rügen. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Rainer Orth Service GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

(5) Bei von der Rainer Orth Service GmbH gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 4 Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

(4) Liegen Mängel vor und wurden diese rechtzeitig geltend gemacht, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§9 Informationspflichten bei Transportschäden

Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so soll der Kunde dies unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte (§7) sofort beim Spediteur/Frachtdienst reklamieren und unverzüglich durch eine E-Mail oder auf sonstige Weise (Fax/Post) mit der Rainer Orth Service GmbH Kontakt aufnehmen, damit diese etwaige Rechte gegenüber dem Spediteur/ Frachtdienst wahren kann.

§10 Haftung

Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Rainer Orth Service GmbH, eines von deren gesetzlichen Vertreters oder eines von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten, sind ausschließlich die Betreiber selbst verantwortlich.

§11 Datenschutz

Die Rainer Orth Service GmbH verwendet die vom Kunden zum Zwecke der Bestellung der Waren angegebenen persönlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages. Die Kundendaten werden außer

zum Zwecke der Vertragsdurchführung nicht an Dritte weiter gegeben. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises gehört, werden die Kundendaten, soweit eine Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht, sofern der Kunde einer weiteren Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Der Kunde kann jederzeit unentgeltlich die gespeicherten Daten bei der Rainer Orth Service GmbH abfragen, ändern oder löschen lassen. Etwaig erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne der Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Rainer Orth Service GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch.